

18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1
0

1837. 750.

Statuten

des

im Januar 1837

für

die Provinz Posen, in der Stadt Posen

zusammengesetzten

naturwissenschaftlichen

Vereins.



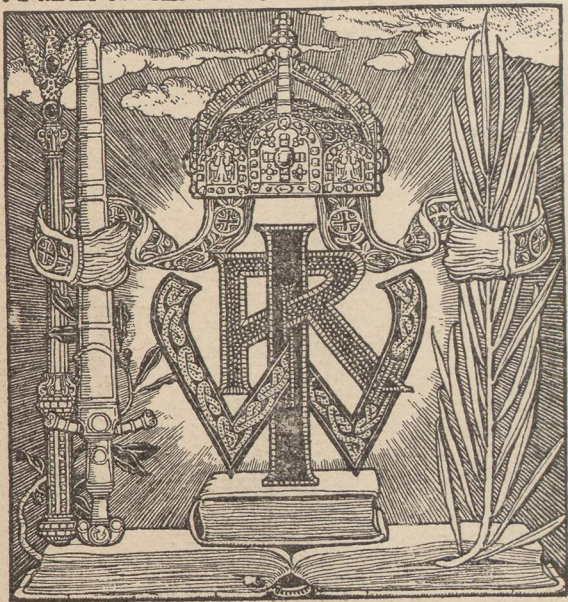
Posen, gedruckt bei Karl Pompejus. 1838.

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 1



Wa
5428

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN

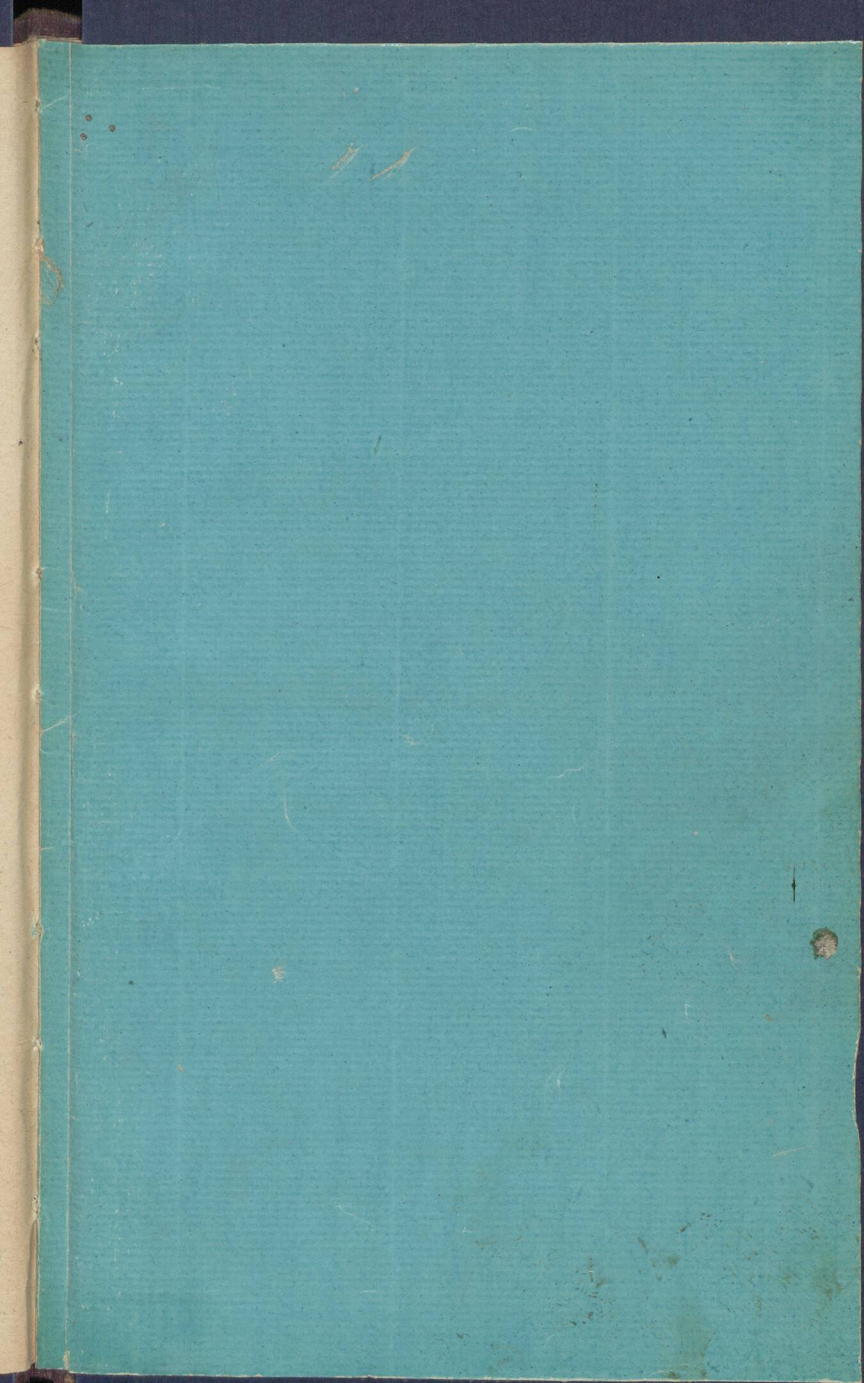


WIELKOPOLSKICH
DZIAŁ Druków

1115535

HORIZON

BAZA DRUKÓW
WIELKOPOLSKICH



1820

1896. 750.

Statuten

des

im Januar 1837

für

die Provinz Posen, in der Stadt Posen

zusammengetretenen

naturwissenschaftlichen

Vereins.



Posen, gedruckt bei Karl Pompejus. 1838.



Zweck des Vereins.

§ 1.

Der naturwissenschaftliche Verein hat den Zweck: Anregung und Förderung des naturwissenschaftlichen Studiums im Allgemeinen, Verbreitung naturhistorischer Kenntnisse im engern und weitem Kreise, und Erforschung der, in naturwissenschaftlicher Hinsicht, noch sehr unbekannten Provinz Posen.

§ 2.

Er zieht in seinen Kreis alle naturwissenschaftlichen Disciplinen, und unter diesen vorzugsweise Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geognosie.

Mittel zum Zweck.

§ 3.

Zur Erreichung obiger Zwecke schafft der Verein ältere und neuere Werke an, besonders größere und theuerere, welche Privatmitteln schwer zugänglich sind, und welche nach einer bestimmten Ordnung und nach einem deshalb zu entwerfenden Reglement, unter den ordentlichen Vereins-Mitgliedern in Posen circuliren. Hierdurch wird ein naturwissenschaftlicher Lesekreis gebildet.

§ 4.

Von den aus Circulation gesetzten Büchern, ferner von andern bereits angeschafften, noch anzuschaffenden, oder geschenkt erhaltenen Werken, deren Umfang oder Inhalt eine

bloße Lecture ausschließen, und die daher gar nicht in Circulation kommen, wird eine Bibliothek, welche untheilbares Eigenthum des Vereins bleibt, und ebensovohl allen in Posen und dessen Nähe befindlichen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zum Studium und Gebrauch, als auch den andern in der Provinz wohnhaften Mitgliedern, sowie einheimischen Freunden der Wissenschaft, gegen zu verathende Grundsätze, offen steht.

§ 5.

Bei Anschaffung von Werken sollen vorzugsweise solche Bücher berücksichtigt werden, welche zur Erforschung und Bestimmung der Naturprodukte der Provinz dienen können, und welche besonders für das naturwissenschaftliche Studium anregend wirken.

§ 6.

Es wird aus den bereits eingegangenen und ferner eingehenden Naturprodukten der drei Naturreiche eine naturhistorische Sammlung angelegt, welche, wenn die Mittel des Vereins dies zulassen, sich auch durch Ankauf vervollständigen kann, wobei indeß vorzugsweise provinzielle Produkte berücksichtigt werden sollen. Es verbleibt dies Museum untheilbares Eigenthum des Vereins, steht den in Posen anwesenden Mitgliedern zur Benutzung offen, und wird unter festzustellenden Bedingungen, auch andern in Posen anwesenden Freunden des Naturstudii zugänglich gemacht.

§ 7.

Es werden von Zeit zu Zeit Versammlungen des Vereins gehalten, in welchen die Angelegenheiten desselben, in wie weit sie nicht speziell vor das forum zu wählender besonderer geschäftsführender Mitglieder gehören, verathen, eingegangene Naturprodukte vorgezeigt, und von den Mitgliedern Vorträge gehalten werden, besonders insofern sie sich je-

nen eingegangenen Gegenständen anreihen, in welchen Mittheilungen über naturhistorische Gegenstände gemacht, und über dergleichen Dinge discutirt wird. In diesen Versammlungen wird ein möglichst ausführliches Protokoll geführt und richtet sich deren Wiederkehr nach der Menge des vorzutragenden Stoffes.

§ 8.

Der Verein wird es sich angelegen sein lassen, Unterrichtsanstalten und jüngere Freunde der Naturwissenschaften mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen; ihnen in ihren Bestrebungen förderlich zu sein.

Verfassung des Vereins.

§ 9.

Der Verein besteht: 1, aus ordentlichen Mitgliedern, innerhalb der Provinz, welche sich zu einem bestimmten jährlichen Beitrage durch ihres Namens Unterschrift verpflichten; 2, aus außerordentlichen Mitgliedern, innerhalb und außerhalb der Provinz, welche durch Schenkungen und Einsendungen zur Bibliothek und der Sammlung ihre Theilnahme an dem Bestehn und Gedeihn des Vereins zu erkennen gegeben haben; 3, aus correspondirenden Mitgliedern, welche durch schriftliche Mittheilungen dem Vereine förderlich werden; und endlich 4, aus Ehrenmitgliedern.

§ 10.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Der Beitritt als ordentliches Mitglied steht Jedem frei; die an-

dern Mitglieder werden auf den Vorschlag eines oder mehrerer ordentlichen Mitglieder in den Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit erwählt, von der Erwählung durch den Secrétaire des Vereins in Kenntniß gesetzt, und ihre Namen in das Verzeichniß der Mitglieder eingetragen.

§ 11.

Die ordentlichen Mitglieder sind allein zahlende Mitglieder, und verpflichten sich zu einem jährlichen, vierteljährlich zu leistenden Beitrage, welcher vorläufig auf 10 Rthlr. festgesetzt wird. Solche ordentliche Mitglieder, welche sich außerhalb der Stadt Posen befinden, und daher nur einen eingeschränkten Gebrauch von der Bibliothek und den Sammlungen erhalten können, dürfen nur einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. entrichten. Die ordentlichen Mitglieder übernehmen die Verbindlichkeit, die eben ausgesprochenen Zwecke der Gesellschaft nach Kräften zu fördern, und sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen. Alle andern Mitglieder übernehmen keine Verbindlichkeiten.

§ 12.

Es bleibt einem jeden Mitgliede unbenommen, zu einer beliebigen Zeit aus dem Vereine auszutreten, dieß jedoch dem Directorio möglichst frühe anzuzeigen. Außerdem wird ein jedes Mitglied, das während eines Jahres mit dem Beitrage im Rückstande geblieben, als ausgeschieden betrachtet.

§ 13.

Die ordentlichen Mitglieder wählen durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte: 1, ein Directorium, bestehend aus einem Vorsteher, einem Secrétaire, einem Rendanten und deren Stellvertreter, also aus sechs Personen, welche sich nach ihren einzelnen Obliegenheiten in die Geschäfte theilen, oder auch nur bei diesen unterstützen; 2, einen wissen-

schaftlichen Ausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muß, welche sich hinsichtlich ihrer Obliegenheiten unter einander einigen, zur Leitung des Ganzen einen Vorstand erwählen, und wie dies geschehen, dem Directorio anzeigen.

§ 14.

Die Glieder des Directorii übernehmen für ein Jahr die auf sie fallenden Verpflichtungen und zwar unentgeltlich. Nach Ablauf desselben wird von den versammelten Mitgliedern mittelst Stimmzettel zu einer neuen Wahl geschritten, bei welcher indeß die bisherigen Directionsmitglieder von Neuem gewählt werden können.

§ 15.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses werden permanent gewählt, und einzeln Ausscheidende durch Wahl innerhalb der in Posen wohnhaften ordentlichen Mitgliedern nach absoluter Stimmenmehrheit ergänzt. Auch sie übernehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich. Nur ausnahmsweise kann ein Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses gleichzeitig Mitglied des Directorii sein.

§ 16.

Aus den Beiträgen der Mitglieder wird eine Kasse gebildet, welche sämtliche Ausgaben des Vereins bestreitet. Diese ist nur auf schriftliche vom Secretair ausgestellte, dem Präses und einem bestimmten Mitgliede des wissenschaftlichen Ausschusses gegen gezeichnete Anweisungen zu Zahlungen authorisirt. Alle auf andere Weise geleistete Zahlungen hat der Nendant mit seinen Privatmitteln zu vertreten.

§ 17.

Das Directorium und der wissenschaftliche Ausschuss ver-



treten den Verein dergestalt, daß sie berechtigt sind, ohne Rücksicht bei den einzelnen Mitgliedern, alle Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, die Resultate indeß dem Vereine in den Versammlungen mittheilen.

§ 18.

Das Directorium und der wissenschaftliche Ausschuß treten außer den Generalversammlungen des Vereins in außerordentlichen Conferenzen zusammen, ersteres, um die Geldangelegenheiten des Vereins zu berathen, die Kasse zu revidiren, dem Rendanten die Decharge zu erteilen und überhaupt die Geschäftsführung des Vereins in Ordnung zu erhalten; der wissenschaftliche Ausschuß, um die Anschaffung von Werken oder Naturalien zu berathen, die Möglichkeit der Beschaffung mit Hinzuziehung des Rendanten festzustellen, die Ankäufe zu besorgen, die eingegangenen Geschenke zu ordnen und zu inventarisiren, Anordnungen in Betreff der Sammlungen und der Bibliothek zu treffen, und überhaupt die wissenschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu berathen und zu ordnen. Die außerordentlichen Conferenzen des Directorii müssen mindestens einmaal in jedem Vierteljahre stattfinden, und die Resultate in einem zu führenden Protokolle verzeichnet werden.

§ 19.

Zu den Obliegenheiten des Vorstehers und dessen Stellvertreters gehören die Zusammenberufung der Versammlungen, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Berathungen, Beschlüsse und Wahlen; das Ordnen der angemeldeten Vorträge für die Versammlungen; die Zusammenberufung und Leitung der Berathungen in den Conferenzen des Directorii, die Darlegung der Resultate dieser in den General-Versammlungen.

§ 20.

Dem Secretair und dessen Stellvertreter liegen die Führung der Protocolle in den Versammlungen und in den Conferenzen ob; ferner die Correspondenzführung, die Empfangnahme der zum Vortrage bestimmten oder vorgetragenen Abhandlungen; die Sammlung dieser, der Protocolle und eingegangenen Briefe, sowie der Concepte zu den Acten des Vereins; die Führung des Correspondenzjournals; auch sorgen dieselben für den richtigen Umlauf der von ihnen ausgehenden Circulaire an die Mitglieder. Noch liegt dem Secretair oder dessen Stellvertreter ob, vor Eröffnung der Versammlung dem Vorsteher das Verzeichniß der zur Sprache oder zum Vortrage zu bringenden Gegenstände oder Abhandlungen schriftlich einzuhandigen.

§ 21.

Der Rendant und dessen Stellvertreter führen die Listen über die unterzeichneten Beiträge, sorgen für den Eingang derselben, führen ein genaues Conto über Einnahme und Ausgabe, sammeln die Anweisungen, Quittungen und Beläge in besondere Acten, legen jährlich in einer Generalversammlung Rechnung, entwerfen den Etat fürs nächste Jahr und legen ihn vor.

§ 22.

Dem wissenschaftlichen Ausschusse liegt noch besonders die Aufsicht auf die Bibliothek und die Sammlungen, die Anfertigung der Kataloge und Inventarien, die Leitung des ordnungsmäßigen Ganges des Lesecirkels, die Empfangnahme und Aufbewahrung der Quittungen über verliehene Bücher oder ausgereichte Stücke der Sammlungen ob; auch werden demselben alle bei einzelnen Mitgliedern des Directorii oder des Vereins eingegangenen Geschenke an Büchern und Naturalien, sogleich nach dem Eingange abgegeben.

Besondere Bestimmungen:

§ 23.

Der Verein wird sich eines besondern Siegels bedienen, das die Worte: „Naturwissenschaftlicher Verein der Provinz Posen“ führt, und in den Händen des Secretairs verbleibt. Eben so wird er einen gleichen Stempel zur Stempelung der Bücher führen, der in Verwahrnehmung desjenigen Mitgliedes des wissenschaftlichen Ausschusses sich befinden wird, das die Bibliothek zu seiner besondern Obliegenheit übernimmt.

§ 24.

Ein Jeder, der in einer Versammlung einen Vortrag halten, oder eine Mittheilung machen will, hat dies dem Secretair anzuzeigen, der dies nach der Zeitfolge der Anmeldungen schriftlich vor Eröffnung der Versammlungen dem Vorsteher einhändigt, welcher seinerseits das Wort ertheilt, sobald das Protocoll von der letzten Versammlung zum Vortrage gekommen, und die daraus zu beratenden Punkte erledigt sind.

§ 25.

Alle vom Directorio, dem wissenschaftlichen Ausschusse oder einzelnen Mitgliedern gemachten neuen Vorschläge, so wie alle zur Berathung gebrachten Gegenstände, werden, nach ihrer Natur, entweder zur besondern Berathung dem Directorio, oder dem wissenschaftlichen Ausschusse überwiesen, oder in den Versammlungen selbst besprochen, in ihren Gründen und Gegengründen erwogen, und durch absolute Stimmenmehrheit angenommen. Zur Annahme eines Beschlusses in einer Versammlung, nach vorhergegangener Bekanntmachung des Gegenstandes, ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nöthig.

§ 26.

Nur dem Verfasser einer Abhandlung, welche in den Versammlungen zum Vortrage kam, oder zu den Acten geliefert wurde, steht das Recht zu, sie auch anderweitig zu benutzen, oder unter seinem Namen zu veröffentlichen; auch dürfen die Protokolle des Vereins weder ganz noch in Auszügen öffentlich bekannt gemacht werden; wegen die Einsicht derselben jedem ordentlichen Mitgliede freisteht.

§ 27.

Sollte sich der Verein einmal auflösen, so verbleiben die Bibliothek, die Sammlungen und jedes andere Eigenthum des Vereins der hiesigen Provinz unter der Aufsicht des Magistrats der Stadt Posen, und würden in der Folge die Grundlage für jedes ähnliche Unternehmen sein.

§ 28.

Ausführende, ergänzende oder modificirende Bestimmungen dieser Statuten, bleiben den Beschlüssen des Vereins unter Vorbehalt höherer dazu nachzustehender Genehmigung vorbehalten, und werden in den Protokollen des Directorii und der General-Versammlungen, nachdem sie genehmigt wurden, aufgenommen; haben alsdann auch statutenmäßige Gültigkeit.

Posen, den 17. Mai 1837.

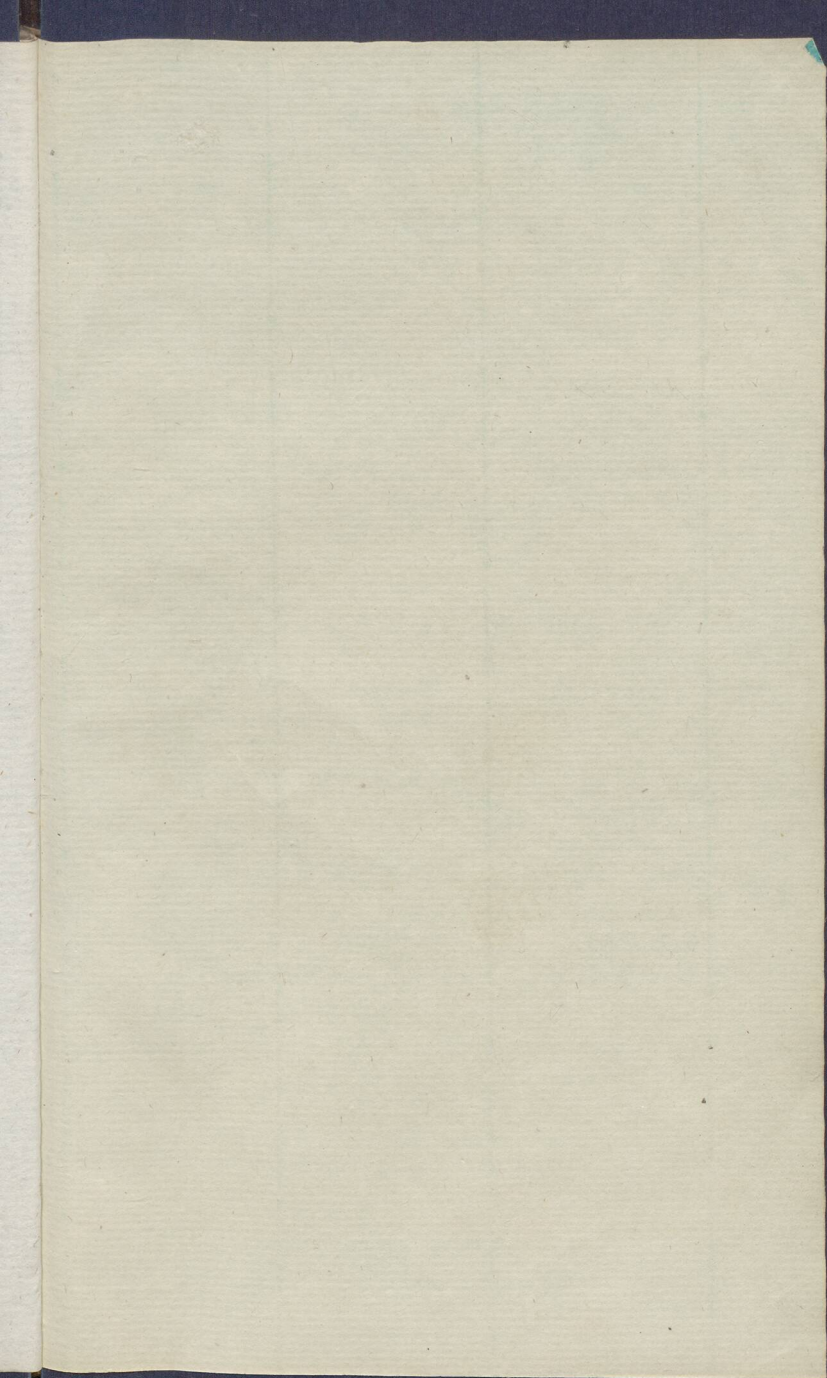
Der naturwissenschaftliche Verein der Provinz Posen.

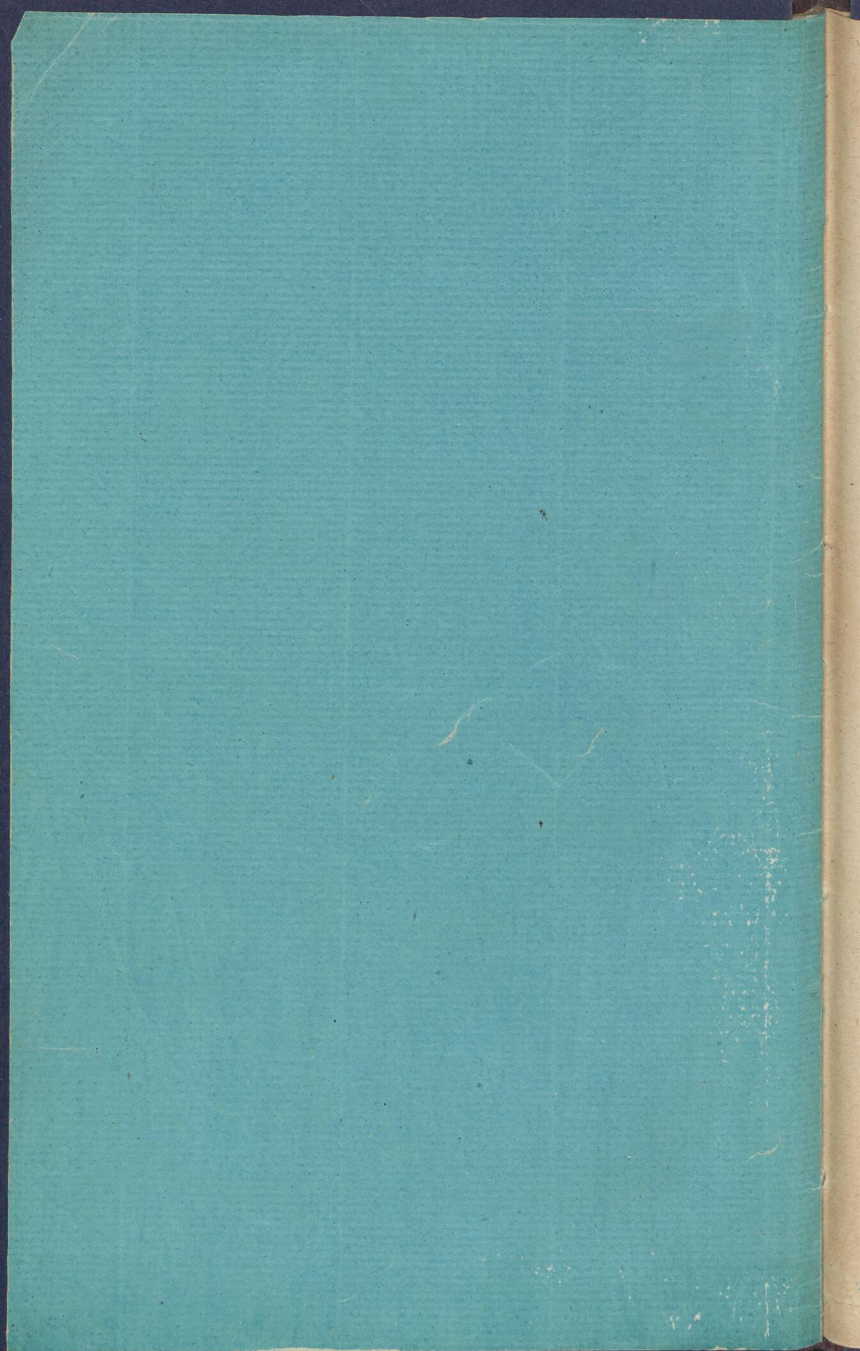
Der Vorstand: *v. Grolman, Loew, Schneider.*
Vorsteher. Sekretair. Rendant.

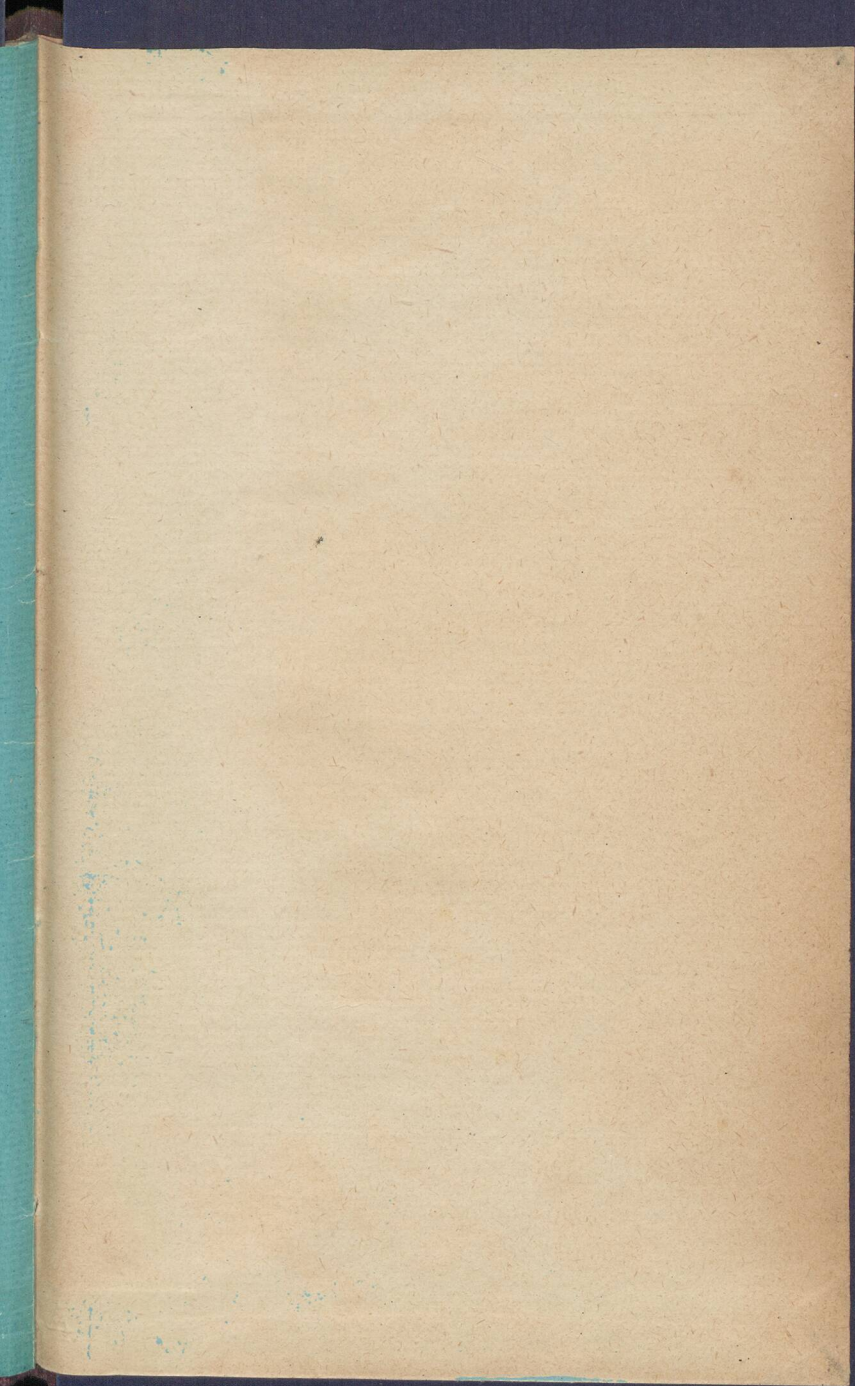
Ordentliche Mitglieder: *Bergmann, Beschorner, Brzosowski, Brüllow, Cohen, Czwalina, Dähne, Fechner, Friedrich, Hoyer, Jacob, Leviseur, Maron, Molty, Neutly, Neuhauss, Peiler, Suttlinger, Schonborn.*



m. g.







Wa 5428



BG0572885